

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Flintbek

Aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung in Verbindung mit § 42 der Friedhofsatzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Flintbek hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Flintbek am 21. Mai 2025 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Flintbek und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschild

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragsstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben.

§ 4
Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5
Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6
Gebührentarif

- (1) Folgende Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich ggf. Grabfeldunterhaltungsgebühren) werden erhoben:
 1. Reihengrabstätten für:
 - 1.1. Säрге bis 1,20 Meter für 20 Jahre je Grabbreite
(einschließlich Anlage und Grabfeldunterhaltung) 537,00 €
 - 1.2. Säрге über 1,20 Meter und für Urnen für 25 Jahre je Grabbreite
(einschließlich Anlage und Grabfeldunterhaltung) 2.085,00 €
 2. Wahlgrabstätten für:
 - 2.1. Säрге für 25 Jahre je Grabbreite 1.720,00 €
 - 2.2. Säрге für 25 Jahre je Grabbreite mit besonderer Tiefe 2.259,00 €
 - 2.3. Säрге für 25 Jahre je Grabbreite in Rasenlage
(einschließlich Anlage und Grabfeldunterhaltung) 2.084,00 €
 3. Wahlgrabstätten für:
 - 3.1. zwei Urnen für 20 Jahre je Grabbreite 978,00 €
 - 3.2. zwei Urnen für 20 Jahre je Grabbreite in einer Gemeinschaftsgrabstätte am Baum
(einschließlich Anlage und Grabfeldunterhaltung) 1.677,00 €

4.	Reihengrabstätte für eine Urne für 20 Jahre je Grabbreite in einer Gemeinschaftsgrabstätte mit gemeinschaftlichen Gedenkstein (einschließlich Anlage und Grabfeldunterhaltung)	672,00 €
5.	Reihengrabstätte für zwei Urnen für 40 Jahre für zwei Grabbreiten in einer Gemeinschaftsgrabstätte mit gemeinschaftlichen Gedenkstein (einschließlich Anlage und Grabfeldunterhaltung)	1.696,00 €
6.	Beschriftungskosten für Nummer 4. und 5. in einer Gemeinschaftsgrabstätte gemäß § 20 Absatz 4 der Friedhofsatzung	384,00 €
7.	Anonyme Reihengrabstätte für Urnen für 20 Jahre je Grabbreite (einschließlich Anlage und Grabfeldunterhaltung)	601,00 €
8.	Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten. Für jeden angefangenen Monat des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Monatsbetrag der Gebühren unter 2.. bis 3.2. berechnet. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben. Die Mindestverlängerung nach Nummer 2. bis 3.2. beträgt fünf Jahre.	
(2)	Verwaltungsgebühren werden erhoben für:	
1.	Für die Ausstellung einer Graburkunde und für die Umschreibung einer Graburkunde	22,00 €
2.	Für die Genehmigung von Anträgen außer zu Ziffer 3.	45,00 €
3.	Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung:	
a)	eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit	182,00 €
b)	eines liegenden Grabmals	39,00 €
c)	Grabeinfassung	39,00 €
4.	die Entscheidung über Anträge auf Zulassung einer oder eines Gewerbetreibenden bzw. für die Bearbeitung einer Anzeige gemäß § 6 der Friedhofssatzung.	65,00 €
(3)	Gebühren für die Bestattung werden erhoben für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde, dieses sind für:	
1.	eine Erdbestattung für Särge bis 1,20 m Länge	290,00 €
2.	eine Erdbestattung für Särge in einer Reihengrabstätte	496,00 €
3.	eine Erdbestattung für Särge in einer Wahlgrabstätte	615,00 €
4.	eine Urnenbeisetzung mit Angehörigen	232,00 €
5.	eine Urnenbeisetzung ohne Angehörige	145,00 €

- (4) Folgende sonstige Gebühren werden erhoben:
- | | |
|--|----------|
| 1. für die Benutzung der Leichenkammer je Sarg (incl. Dekoration) | 201,00 € |
| 2. für die Benutzung der Kapelle einschließlich Dekoration, je Trauerfeier
(Wird aufgrund von Kirchenmitgliedschaft der / des Verstorbenen eine evangelische Trauerfeier gehalten, übernimmt die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Flintbek, als Friedhofsträger, diese Gebühr) | 62,00 € |
- (5) Gebühren für Ausgrabungen werden erhoben für:
- | | |
|------------------------------------|----------|
| 1. Für die Ausgrabung einer Leiche | nach § 7 |
| 2. Für die Ausgrabung einer Urne | 188,00 € |

§ 7
Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8
Schlussbestimmungen

- 1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 17. November 2011 außer Kraft.
- 2) Die amtliche Bekanntmachung erfolgt im Internet unter der Internetadresse: www.kirchengemeinde-flintbek.de/friedhof. Auf die Bereitstellung wird in den Kieler Nachrichten unter amtliche Bekanntmachung hingewiesen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid der Kirchenkreisverwaltung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein vom 16. Juli 2025 kirchenaufsichtlich genehmigt.

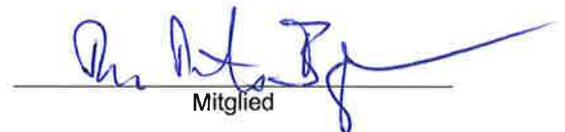
Flintbek, den 18. August 2025

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Flintbek
- Kirchengemeinderat -



stellvertretende Vorsitzende





Mitglied